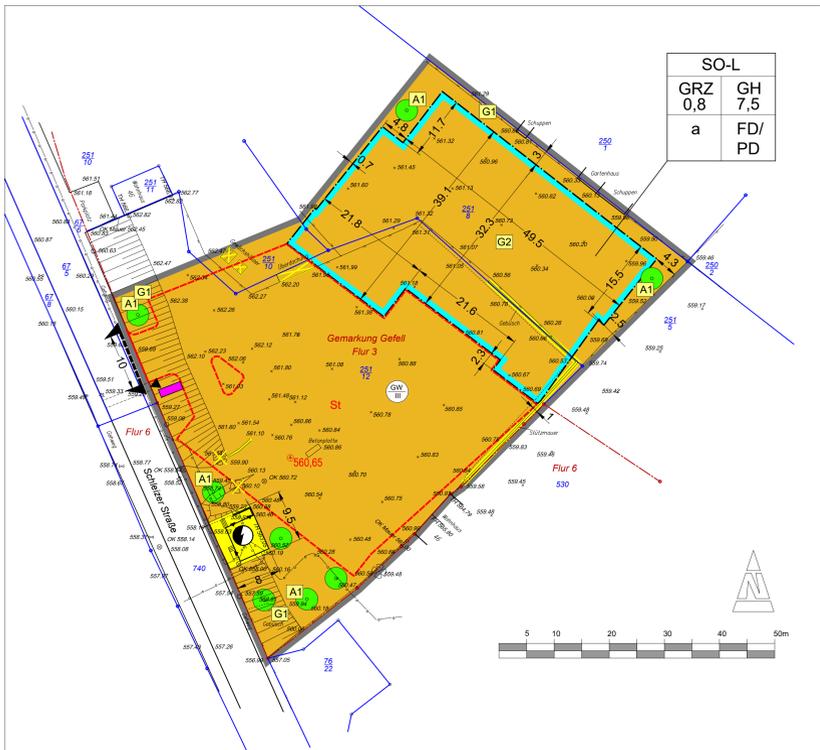


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Lebensmittelmarkt Schleizer Straße" in Gefell

Teil A: Planzeichnung



Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Zweckbestimmung SO-L Sondergebiet Lebensmittelmarkt

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 17 und § 19 BauNVO)

GH Gebäudehöhe in Meter über Bezugspunkt entsprechend textlichen Festsetzungen

BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauNVO, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauNVO)

Ein- und Ausfahrtsbereich

Fußweganbindung

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauNVO)

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität (Trafostationen)

MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauNVO)

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a BauNVO)

z. B. A1 Ausgleichsmaßnahme (Erläuterung siehe Textteil)

z. B. G1 Gestaltungsmaßnahme (Erläuterung s. Textteil)

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahme:

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauNVO)

Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze mit erforderlichen Erschließungswegen (§ 9 Abs. Nrn. 4 und 22 BauNVO)

Zweckbestimmung: Stellplätze und erforderliche Erschließungswegen (innere Erschließung)

St Dachform: Flachdach / Pultdach

Standort Werbepylon

Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)

FD/ PD Dachform: Flachdach / Pultdach

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Höhen in Meter über Normalhöhennull (NHN)

Böschungen

Zaun

vorhandener Laubbau / Nadelbaum

unterirdische Elektroleitung

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl Gebäudehöhe

Bauweise Dachform

Maßzahl in Meter

abzuleisende Gebäude

abzuleisende Stützmauer

zu rodende Bäume

Teil B: Textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Das Baugelände wird als Sondergebiet Lebensmittelmarkt festgesetzt (§ 11 Abs. 3 BauNVO). Zulässig ist ein großflächiger Lebensmittelmarkt einschließlich Backshop, mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.090 m².

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 Abs. 3 BauNVO)

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als zulässige Höchstwerte festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.

Maximal zulässige Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also des äußersten Schnittpunktes des geraden Dachschenkels (bei Pultdächern höchster Punkt des Dachschenkels) mit der Außenkante dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Bei Flachdächern gilt als Dachbegrenzungskante der oberste Anschluss der Außenwand (erforderliche Umgrenzungen, z. B. bei kiesbedeckten Dächern, sind einzubeziehen). Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die ausgewiesene Bezugshöhe von 500,65 m ü. NHN. Die maximale Gebäudehöhe ist mit 7,5 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Als Ausnahme ist eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung pro Einzelgebäude flächenmäßig bis zu 10% und unter Beachtung des obersten Bezugspunktes bis maximal 1,50 m zulässig.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauNVO)

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2 abweichende Bauweise

Das Gebäude ist bis maximal 54,3 m Länge (einschließlich Rampe für die Warenanlieferung) zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die der Versorgung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie des Abwassers dienen, sind ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnerische Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauNVO)

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a BauNVO)

Ausgleichsmaßnahme A1 (Ersatzpflanzungen nach Baumschutzgesetz im Plangebiet)

An den festgesetzten Pflanzstandorten im Sondergebiet sind acht hochstämmige Einzelbäume im Pflanzabstand von 8-10 m zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können dabei unter Berücksichtigung von Versorgungsleitungen sowie nachbarrechtlichen Regelungen kleinräumig verschoben werden. Als Pflanzqualität sind schmalkronige, standortgerechte Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm zu verwenden. Folgende Gehölzarten können verwendet werden:

Hainbuche (*Campinus betulus* "Fastigiata"), Feldahorn (*Acer campestris* "Elsrijk"), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Blumenesche (*Fraxinus omis* "Rotterdam"), Stadlinde (*Tilia cordata* "Rancho")

Gestaltungsmaßnahme G1 (Begrünung der nicht überbaubaren Flächen)

Die nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes sind auf 1.060 m² mindestens mit einer Rasenansaat zu begrünen. Zur Eingrünung des Plangebietes sind die Grünflächen zu 50 % (530 m²) mit Sträuchern im Pflanzabstand von 2x1 m zu bepflanzen, die Strauchpflanzungen sind insbesondere zwischen der Schleizer Straße und den Stellflächen des Lebensmittelmarktes unter Berücksichtigung von Leitungen nachbarrechtlichen Abständen und Freihaltebereichen der Grundstückseinfahrt anzuordnen. Vorhandene Gehölze sind möglichst zu erhalten und in die neuen Strauchflächen zu integrieren. Als Pflanzqualität sind heimische, standortgerechte Sträucher mit einer Pflanzqualität von mindestens vStr, Höhe 60/100 cm zu verwenden. Folgende gebietsheimische Gehölzarten aus dem Vorkommensgebiet 3 (Südostdeutsches Hügel- und Bergland) können verwendet werden:

Hasel (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Gestaltungsmaßnahme G2 (Dachbegrünung)

Auf der Dachfläche des Einkaufsmarktes sind 1.450 m² mit einer extensiven Dachbegrünung zu planen. Dabei ist eine Mindeststärke des Dachsubstrates von 10 cm vorzusehen, dieses ist mit einer trockenheitsverträglichen Sedimentsmischung zu begrünen.

6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1, Nr. 23 BauNVO)

6.1 Für den Parkplatz sind die Fahrgassen mit einer Asphaltoberfläche oder einem schalltechnisch gleichwertigem Belag zu realisieren. Alternativ hierzu sind lärmarme Einkaufswagen vorzusehen.

6.2 Alle Anlagenteile sind entsprechend des Standes der Technik auszuführen (z.B. feste Regenrinne, abgestrahlte, einzeltonfreie Schallschirme oder keine "klappernden" Fahnenmasten).

6.3 Das abgestrahlte Schallspektrum der lufttechnischen Aggregate muss entsprechend Stand der Technik einzeltonfrei sein. Weiterhin sind die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Schalleistungspegel (L_{WA}) der Lüftungsanlagen einzuhalten:

Emissionsdaten lufttechnische Anlagen (LA), tags/nachts (Maximalwerte)

Emittent	Benennung Emittent	L _{WA} nach Nr. 1 [dB(A)]	L _{WA} nach Nr. 2 [dB(A)]
LA 01	Verflüssiger (GHC-038-13-NO)	70,0	70,0
LA 02	Abluftöffnung 1 (WRG Fa. bidde 3500 + Schako MBL.S)	62,0	62,0
LA 03	Zuluftöffnung 1 (WRG Fa. bidde 3500 + Schako MBL.S)	57,0	57,0
LA 04	Wandlüfter (MAICO EN 25)	54,0	54,0
LA 05	Wandlüfter (MAICO EN 25)	54,0	54,0
LA 06	Außenklimagerät (z.B. Fa. DAIKIN EWYQ 011 ACW1)	64,0	64,0
LA 07	Wärmepumpe (DAIKIN, optional)	61,0	61,0
LA 08	Wärmepumpe (DAIKIN, optional)	61,0	61,0
LA 09	Wärmepumpe (DAIKIN, optional)	61,0	61,0

* Schallrämpfer

Lage der lufttechnischen Anlagen:

7. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 88 Abs. 1 ThürBO

Außere Gestaltung von Werbeanlagen:

An dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort ist ein Werbepylon als Sammelwerbeanlage mit einer Höhe von max. 5,00 m und einer Breite von max. 2,70 m zulässig. Die angebrachten einzelnen Werbeanlagen sind in der Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Sonstige Werbeanlagen sind nur am Gebäude zulässig und dürfen nicht über die jeweilige Fassade hinausragen.

HINWEISE

1. Immissionsschutz

Die Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes können in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:30 Uhr umgesetzt werden. Die Marktanlieferung mit Lkw > 7,5 t kann werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine optionale Öffnungszeit des Backshops am Sonntagen von 6:00 bis 18:00 Uhr ist ebenfalls möglich. Die Einhaltung der ausgewiesenen Schalleistungspegel (L_{WA}) ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2. Bodendenkmale

Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfunde ist mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

3. Artenschutz Baueinregelung

Vermeidungsmaßnahme V1 - Baueinregelung zur Rodung von Gehölzen:

Das Fällen und Roden von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten in einem Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Sind die Gehölzentnahmen außerhalb dieser Zeitspanne unvermeidbar, so sind diese bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Baumkontrolle auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor der Fällung:

Sowohl Ausschluss des Vorkommens höhlenbrütender Vogelarten ist die Baumbestände vor deren Fällung auf mögliche Baumhöhlen zu untersuchen. Sind im Zuge der Baumkontrolle Baumhöhlen mit Nestern planungsrelevanter Vogelarten vorhanden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises Ersatz-Niststätten zu schaffen. Dies erfolgt durch die Installation geeigneter Nisthilfen (Vogelkästen) auf kommunalen Grünflächen der Stadt Gefell.

Die Altbaumbestände sind zudem vor deren Fällung durch einen Arztspezialisten auf entsprechendes Fledermausvorkommen zu untersuchen. Ausgenommen ist jedoch der Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. (Wochenstubezeit der Fledermäuse). Werden Fledermausindividuen angetroffen, erfolgt eine Quartierenahme erst dann, wenn die Quartiere nicht mehr genutzt (bewohnt) sind. Im Bedarfsfall wird zur Vermeidung einer weiteren oder nachfolgenden Besiedlung geeigneter Höhenquartiere durch geeignetes Fachpersonal ein Verschluss der Baumhöhlen vorgenommen. Durch fachgerechte Absuche ist dabei vor dem Verschließen sicherzustellen, dass sich keine Tiere in den Quartieren befinden. Verbleiben dabei Unsicherheiten, werden die Höhlen mit einer Vorrichtung verschlossen, die den Ausflug der Tiere ermöglicht, aber den Einflug verhindert. Alternativ kann eine fachgerechte Sicherung betriebsfähiger Stammsegmente erfolgen. Werden im Zuge der Voruntersuchungen entsprechende Quartiere festgestellt, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises durch die Installation künstlicher Fledermausquartiere („Fledermauskästen“) zu kompensieren. Dies erfolgt auf kommunalen Grünflächen der Stadt Gefell.

4. Externe Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahme E1 - Anlage flächiger Gehölze am Sportplatz Gefell:

Auf den Flurstücken 211/2, 212/21 und 216/5 in der Flur 3 der Gemarkung Gefell ist auf 1.300 m² Größe ein Feldgehölz anzupflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Als Pflanzqualität für die Bäume sind verpflanzte Heister (Höhe 100-150 cm) und für Sträucher verpflanzte Sträucher (Höhe 60-100 cm) zu verwenden. Es sind 60 % der Fläche mit Bäumen in einem Pflanzabstand von 5x5 m und 40% der Fläche mit Sträuchern in einem Pflanzabstand 2x1 m zu pflanzen. Bäume sind dabei im Inneren anzuordnen, Sträucher als Gehölzrand nach außen. Folgende gebietsheimische Gehölzarten aus dem Vorkommensgebiet 3 (Südostdeutsches Hügel- und Bergland) können verwendet werden:

Auf Feuchstandorten in Bachnähe: Erle (*Alnus glutinosa*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Mandelweide (*Salix triandra*).

Ersatzmaßnahme E2 - Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern am Sportplatz Gefell:

Auf den Flurstücken 211/2, 212/21 und 216/5 in der Flur 3 der Gemarkung Gefell sind 13 schmalkronige hochstämmige Einzelbäume im Pflanzabstand von 8-10 m sowie 38 Sträucher als einreihige Hecke im Pflanzabstand von 2m zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können dabei unter Berücksichtigung von Versorgungsleitungen sowie nachbarrechtlichen Regelungen frei gewählt werden. Als Pflanzqualität sind schmalkronige, standortgerechte Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm zu verwenden. Folgende Gehölzarten können verwendet werden:

Hochstämme: Hainbuche (*Campinus betulus* "Fastigiata"), Feldahorn (*Acer campestris* "Elsrijk"), Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Lage der Maßnahmen

6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1, Nr. 23 BauNVO)

6.1 Für den Parkplatz sind die Fahrgassen mit einer Asphaltoberfläche oder einem schalltechnisch gleichwertigem Belag zu realisieren. Alternativ hierzu sind lärmarme Einkaufswagen vorzusehen.

6.2 Alle Anlagenteile sind entsprechend des Standes der Technik auszuführen (z.B. feste Regenrinne, abgestrahlte, einzeltonfreie Schallschirme oder keine "klappernden" Fahnenmasten).

6.3 Das abgestrahlte Schallspektrum der lufttechnischen Aggregate muss entsprechend Stand der Technik einzeltonfrei sein. Weiterhin sind die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Schalleistungspegel (L_{WA}) der Lüftungsanlagen einzuhalten:

Emissionsdaten lufttechnische Anlagen (LA), tags/nachts (Maximalwerte)

Emittent	Benennung Emittent	L _{WA} nach Nr. 1 [dB(A)]	L _{WA} nach Nr. 2 [dB(A)]
LA 01	Verflüssiger (GHC-038-13-NO)	70,0	70,0
LA 02	Abluftöffnung 1 (WRG Fa. bidde 3500 + Schako MBL.S)	62,0	62,0
LA 03	Zuluftöffnung 1 (WRG Fa. bidde 3500 + Schako MBL.S)	57,0	57,0
LA 04	Wandlüfter (MAICO EN 25)	54,0	54,0
LA 05	Wandlüfter (MAICO EN 25)	54,0	54,0
LA 06	Außenklimagerät (z.B. Fa. DAIKIN EWYQ 011 ACW1)	64,0	64,0
LA 07	Wärmepumpe (DAIKIN, optional)	61,0	61,0
LA 08	Wärmepumpe (DAIKIN, optional)	61,0	61,0
LA 09	Wärmepumpe (DAIKIN, optional)	61,0	61,0

* Schallrämpfer

Lage der lufttechnischen Anlagen:

7. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 88 Abs. 1 ThürBO

Außere Gestaltung von Werbeanlagen:

An dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort ist ein Werbepylon als Sammelwerbeanlage mit einer Höhe von max. 5,00 m und einer Breite von max. 2,70 m zulässig. Die angebrachten einzelnen Werbeanlagen sind in der Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Sonstige Werbeanlagen sind nur am Gebäude zulässig und dürfen nicht über die jeweilige Fassade hinausragen.

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

ANGEWANDTE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzierrverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2121 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landsrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG-) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, mit Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.01.2021 (BGBl. I S. 123 Nr. 4)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

PLANGRUNDLAGEN

- Lage- und Höhenplan: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Seidel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beuten 13, 07922 Tanna

Gemarkung Gefell: Flur 3; Teilflächen der Flurstücke 251/8, 251/10, 251/12,

Stand der Planunterlagen: 16.08.2017

Lagebezug: PNR/89_UTM 32

Höhenbezug: DHHN92

Bürgermeister Siegel

8. Genehmigung

Der Stadtrat der Stadt Gefell hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauBG die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.07.2018.

Gefell,

Bürgermeister Siegel

9. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden beurkundet.

Gefell,

Bürgermeister Siegel

10. Inkraftsetzungsvermerk

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebau